



Sargreihengrab

Das Sargreihengrab ist eine traditionelle Bestattungsart, bei der das Grab persönlich gestaltet und bepflanzt werden kann. Die Gräber liegen nebeneinander und werden in der Reihenfolge der Todesfälle zugeteilt. Die typischen Gräberreihen prägen das Bild unserer Friedhöfe massgebend. Sie können das Grab individuell mit einem Grabmal (Grabstein/Kreuz) und einer Bepflanzung schmücken. In einem Sargreihengrab können nebst dem bestatteten Sarg innerhalb der Konzessionsdauer bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Erstellen der Bepflanzungsfläche

Die Friedhofsgärtnerei bereitet die circa 80 x 80 cm grosse Bepflanzungsfläche vor:

- Wir entfernen nach der Bestattung die verwelkten Blumen und Kränze.
- Wir füllen das Grab während der folgenden Monate mehrmals mit Erde auf.
- Wir bereiten das Grab für die zukünftige Bepflanzung vor.

Nach frühestens einem Jahr hat die Grabfläche ihre definitive Form.

Bepflanzung

Ein schönes, gepflegtes Grab ist der Wunsch vieler Angehöriger. Sie können das Grab entweder selbst bepflanzen oder die Friedhofsgärtnerei damit beauftragen. Genauere Informationen zu den verschiedenen Angeboten und Richtlinien entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Grabbeplanzung“.

Stand Juli 2020

Grabfeldunterhalt

Die Gräber und Grabfelder werden vom Friedhofspersonal unterhalten:

- Wir jäten und giessen alle Gräber.
- Wir schneiden und pflegen die Randbepflanzung der Gräber und die Sträucher auf dem Grabfeld.
- Wir mähen die Rasenflächen und rechen Laub.
- Wir unterhalten und pflegen die Wege und Plätze des Grabfeldes.

Grabmal

Das Sargreihengrab kann mit einem Grabmal (Grabstein/Kreuz) geschmückt werden. Wer ein Grabmal aufstellen lassen möchte, muss bei Stadtgrün Bern ein Gesuch einreichen. Für die Anfertigung des Grabmals wenden Sie sich bitte an ein von Ihnen ausgewähltes Bildhaueratelier. Ein Grabmal darf erst angefertigt werden, wenn die schriftliche Bewilligung von Stadtgrün Bern vorliegt. Für eine kostenlose Beratung steht Ihnen gerne die Grabmalberatungsstelle der Stadt Bern, 031 321 71 11, zur Verfügung.

Bei einer Erdbestattung kann der Grabstein erst gesetzt werden, wenn sich die Erde etwas gefestigt hat, das heisst nach frühestens acht Monaten. Das Grabmal bleibt Ihr Eigentum. Bei der Aufhebung des Grabes können Sie über den Stein verfügen. Wenn Sie keinen Gebrauch für den Stein haben oder die Friedhofsverwaltung mangels gültiger Adresse keine Hinterbliebenen mehr erreichen kann, wird der Stein entfernt und

für eine weitere Verwendung als Grabmal unbrauchbar gemacht.

Grabaufhebung

Grabaufhebung bedeutet, dass das Grabmal und die Bepflanzungsfläche abgeräumt werden. Die sterblichen Überreste werden in der Erde belassen, das heisst, die Totenruhe bleibt auch nach der Grabaufhebung unangetastet. Die gesetzliche Ruhedauer für eine Sargbestattung beträgt 20 Jahre. Das bedeutet, dass das Sargreihengrab frühestens 20 Jahre nach seiner Erstellung aufgehoben wird. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Gräber werden jedoch nicht einzeln, sondern immer mit dem gesamten Grabfeld aufgehoben. Somit bleiben viele Gräber länger als 20 Jahre bestehen. Die Aufhebung eines Grabfeldes wird im amtlichen Teil des Stadtanzeigers publiziert. Die Hinterbliebenen werden zudem mit einem Schreiben an die letzte der Friedhofsverwaltung bekannte Adresse benachrichtigt.

Kontakt Stadtgrün Bern

Administration Friedhöfe
031 321 75 29
friedhof.administration@bern.ch